

Laibacher Zeitung.

№ 53.

Montag am 7. März

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsblätter“ noch 10 kr. für eine jedwede Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

S. k. k. apostol. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Februar d. J., den bisherigen Adjuncten der k. k. Rechtsacademie zu Presburg, Dr. Julius Kaus, zum außerordentlichen Professor der Finanzgesetze an der k. k. Rechtsacademie zu Großwardein zu ernennen geruht.

Kundmachung

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain in Betreff der Anwendung der Consolidation des Entschädigungsanspruches bei Fideicommissen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über die Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1851, S. 14412, bei Fideicommissen, hat das Ministerium des Innern sich mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen in dem Grundsatz geeinigt, daß die Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1851, S. 14412, betreffend die Erlösung des Entschädigungsanspruches im Falle der Vereinigung des Besitzes der berechtigten und verpflichteten Realität in Einer Person bei Fideicommissen dann nicht anwendbar ist, wenn der Besitzer desselben bloß für seine Person eine dem Fideicommissar dienstbare oder verpflichtete Realität an sich gebracht hat, weil in einem solchen Falle Recht und Pflicht nicht in Einer und derselben Person vereinigt sind, mithin eine Consolidation juridisch nicht eintritt.

Dies wird unter Beziehung auf die Kundmachung vom 10. Juli 1852 (Landesgesetzblatt Nr. 227, XXXVII. Stück, III. Jahrgang 1851), hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach, am 1. März 1853.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:
Dr. Carl Ullepietsch m. p.
Der Inspector:
Dr. Schöppel m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Der österreichisch-preussische Zoll- und Handelsvertrag.

(Fortsetzung.)

Separat-Artikel zu dem Handels- und Zollvertrage

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Bei dem heutigen Abschlusse des Handels- und Zollvertrages zwischen Sr. M. dem Könige von Preußen und Sr. M. dem Kaiser von Oesterreich sind besondere Artikel mit Vorbehalt der Ratification ihrer Höfe verabredet worden, welche, obwohl nicht ihrer unmittelbaren Veröffentlichung bestimmt, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt worden wären.

Separat-Artikel 1. (Zu Artikel 3.) Die contrahirenden Theile werden sich bei den im Art. 3 vorgesehene weiteren Verhandlungen auch darüber verständigen, in wiefern und unter welchen Maßgaben die für den unmittelbaren Uebergang über ihre gemeinschaftliche Gränze jetzt verabredeten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch auf den Verkehr zur See und auf den durch zwischentliegendes Gebiet dritter Staaten stattfindenden Verkehr zu Lande auszudehnen seien.

Sep.-Art. 2. (Zu Art. 3 und 5.) 1. Im Falle Oesterreich einen neuen Münzfuß einführt, nach welchem der Werth des Guldens und Kreuzers geringer ist, als nach dem 20-Guldenfuß, jedoch nicht geringer, als nach dem 21-Guldenfuß, so sind die österreichischen Zollsätze nicht umzurechnen, sondern unverändert in dieser neuen Münzwährung beizubehalten. 2. Oesterreich wird die Einrichtung der Zollämter, die Regulative für die zollamtliche Behandlung und die Organisation der Gränzbewachung mit den entsprechen-

den Einrichtungen Preußens, zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs und zum befriedigenden Schutze der Zollgefälle, noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages in die thunlichste Uebereinstimmung bringen.

Sep.-Art. 3. (Zu Art. 5.) Sollte einer der contrahirenden Theile in Fällen von Ueberung die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlenfabrikaten nach einem dritten, an das Gebiet des anderen contrahirenden Theiles angrenzenden Staate vorübergehend mit im Tarif nicht vorgesehenen Zöllen belegen, so bleibt es ihm vorbehalten, Zölle bis zu gleichem Betrage und für den gleichen Zeitraum auch von der Ausfuhr nach dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles zu erheben, sofern sich letzterer nicht mit ihm über gemeinsame Maßregeln hinsichtlich der Ausfuhr nach jenem dritten Staate geeinigt hat.

Sep.-Art. 4. (Zu Art. 6.) Bei der vorbehaltenen gemeinschaftlichen Feststellung der Bedingungen und Formlichkeiten, unter welchen die im Art. 6 unter a bis e gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, sollen die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein: 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden. 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Gränze oder im Innern sich befinden. 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben. 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen. 5. Gewichtsunterschieden, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden, und geringere Differenzen eine Abgabenerstattung nicht zur Folge haben. Auch ist man 6. darin einverstanden, daß eine möglichst erleichterte Zollabfertigung den Zwecken und Absichten, nach welchen die bezeichneten Verkehrserleichterungen verabredet worden sind, in aller Hinsicht entsprechen werde.

Sep.-Art. 5. (Zu Art. 7.) Die im Art. 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt: 1.) Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weiterbefreiung mit einem Begleitschein Nr. 1 (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden, und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind. 2.) Dieser Verschluss muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden. 3.) Die Declaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen. Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

Sep.-Art. 6. (Zu Art. 12.) Der Art. 12 bezieht sich nicht auf Kriegsschiffe.

Sep.-Art. 7. (Zu Art. 14.) Unter den Abgaben, rückfichtlich deren nach Art. 14 die Fahrzunge des andern Theiles den eigenen gleichgestellt werden sollen, sind auch die Flußzölle verstanden. Abgesehen hiervon werden die auf den Artikeln 108 bis 116 der Wiener Congressacte beruhenden Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Flußzölle durch diesen Vertrag nicht berührt.

Sep.-Art. 8. (Zu Art. 17.) 1. Die im Art. 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngelise nöthig wird. Obgleich dieselben auf

sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei. 2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Gränze, sowie von dem zollamtlichen Verschluss der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Sep.-Art. 9. (Zu Art. 18.) Die contrahirenden Theile werden im Jahre 1854 wegen übereinstimmender Maßregeln in Betreff ausschließender, beide Staatsgebiete umfassender Benutzungsrechte auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, Muster und Fabrikzeichen (Marken) und hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung von Versicherungs- und anderen Handels- und Verkehrsgesellschaften in Unterhandlung treten.

Sep.-Art. 10. (Zu Art. 19.) Zu Absatz 1. Die Unterhandlung über eine allgemeine Münzconvention wird sich auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von goldenen und silbernen Geräthschaften erstrecken. Zu Absatz 2. Diese Vereinbarung findet auch auf Papiergeld Anwendung, welches in einem der contrahirenden Staaten gesetzlich zum Umlauf zugelassen ist.

Sep.-Art. 11. (Zu Art. 20.) Jeder der contrahirenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 20 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rückfichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde. Unter Consula sind alle mit Consulargeschäften Beauftragte verstanden.

Sep.-Art. 12. (Zu Art. 22.) In den Zollauschüssen finden die Verabredungen in den vorstehenden Separatartikeln 1 bis 5 keine Anwendung.

So geschehen Berlin, 19. Februar 1853.
Otto v. Manteuffel. v. Bruck.
Friedrich v. Pommer Esche.

(Fortsetzung folgt.)

Correspondenzen.

Planina, 28. Februar.

Zur Dankesfeier für die von der Vorsehung abgewendete Lebensgefahr Sr. k. k. apostol. Majestät unseres gnädigsten Kaisers Franz Joseph I., ist gestern in der hiesigen Pfarrkirche ein Hochamt mit Te Deum abgehalten worden, wobei sich die Herren k. k. Beamten und eine große Menge der Pfarrbewohner einfanden und ihr Dankgebet für die glückliche Rettung und Erhaltung Seiner Majestät dem Allmächtigen darbrachten. Um aber das Dankgefühl im vollsten Maße auszudrücken, haben die Herren k. k. Beamten einen namhaften Betrag zur Beihilfe der Ortsarmen gespendet, und von dem am nämlichen Tage versammelten Gemeindeausschusse wurde beschlossen, daß zur ewigen Erinnerung an diese Dankesfeier unter den Gemeindegliedern eine Geldsammlung vorgenommen, und der Ertrag derselben als eine immerwährende Stiftung für die hiesigen Ortsarmen unter dem Titel: „Stiftung der Gemeinde Planina für die Ortsarmen, aus Dankgefühl für die glückliche Rettung Sr. k. k. apostol. Majestät unseres gnädigsten Kaisers Franz Joseph I. vor dem am 18. Februar 1853 verübten ruchlosen Mordattentate“ — verzinslich angelegt werden solle.

Oesterreich.

Wien, 2. März. Aus Vicenza ist eine Deputation, den Bürgermeister Piene an der Spitze, hier angekommen, um Sr. Majestät dem Kaiser eine Ergebenheits- und Beglückwünschungs-Adresse zu überreichen. Die Gesamtzahl der hier in Wien an den Stufen des Thrones niedergelegten Beglückwünschungs- und Loyalitäts-Adressen hat heute die Zahl von Tausend überschritten.

— Sr. Maj. der König Maximilian von Baiern, welcher sich bekanntlich derzeit in Neapel befindet, hat allfogleich nach dem Eintreffen der Nachricht von dem gegen die Person Sr. Majestät des Kaisers verübten Attentate einen Adjutanten abgesendet, der beauftragt ist, ein eigenhändiges Beglückwünschungs- und Condolenzschreiben nach Wien zu überbringen.

— Der Herr Feldmarschall Graf v. Radezky hat an Sr. Majestät den Kaiser ein unterthänigstes Schreiben gerichtet, in welchem die Gefühle der in Italien stationirten Armeecorps über das schmachvolle Attentat vom 18. v. M., so wie die freudigen Aeußerungen über die glückliche Rettung in wahrhaft rührenden Worten geschildert werden, und das unter den Ergebenheits- und Beglückwünschungs-Adressen gewiß einen der ersten Plätze einnimmt.

— Der Fürst von Serbien hat für die glückliche Rettung Sr. Maj. des Kaisers einen Dank-Gottesdienst veranstaltet und ein eigenhändiges Beglückwünschungsschreiben nach Wien gesendet.

— Die Mehrzahl der Mitglieder der hier abgehaltenen Zollconferenzen hat heute die Rückreise angetreten.

— Die königlich sardinische Regierung baut über den Gravellone eine stabile Brücke, durch welche österreichisches und sardinisches Gebiet verbunden werden. Der Bau dieser Brücke ist durch den Friedensschluß vom Jahre 1849 bedingt.

— Das slavische Casino in Triest widmete 8000 Gulden E. M. zur Unterstützung der auf österreichischem Gebiete Zuflucht suchenden Gradowianer und Cernagorzen.

— Dem Orden der Gesellschaft Jesu steht wahrscheinlich ein naher, sehr empfindlicher Verlust bevor. Der Pater Generalis Rothmann ward vor Kurzem vom Schlag getroffen. Die Aerzte finden seinen Zustand von Tag zu Tag bedenklicher.

— Der Gütertransport auf den hiesigen Eisenbahnen ist jetzt so bedeutend, wie dieß wohl noch nie der Fall war; obgleich beinahe täglich Separat-Lastzüge expedirt werden, gebracht es doch nicht selten an Waggons, um die in Massen angehäuften Waren fortzuschaffen.

— Im verfloffenen Jahre wurden in Oesterreich 61,805,600 Pfunde Gefällstabaß verbrannt. Der Brutto-Ertrag des Tabakgefälls belief sich auf 34 Mill. 533,200 fl. C. M.

— Nach erfolgter Ratification des österr. preuß. Handelsvertrages werden unverzüglich von Seite Oesterreichs mit den zum ital. Zollverein gehörigen Staaten Verhandlungen angeknüpft werden, die den Anschluß derselben in diesen Verein zum Zwecke haben.

— In wenigen Tagen wird im Verlage der Buchhandlung Jaspers Wwe. und Hügel unter dem Titel: „Das Attentat auf Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph am 18. Febr. 1853,“ eine, und zwar die erste vollständige Schilderung des entsetzlichen Ereignisses und der darüber gepflogenen Untersuchungen erscheinen. Das Werk wird, außer der Sammlung der aus Anlaß der glücklichen Rettung verfaßten Gedichte und Aufsätze von Palm, Castelli, Holtei und mehreren Andern, auch zwei bildliche Darstellungen in Holzschnitt (das Attentat und die Ueberwältigung des Mörders) und das Porträt des Bürgers J. Ettenreich enthalten, und sich durch die Darstellung wie Ausstattung auszeichnen.

— Die Mayr'sche Buchhandlung in Salzburg ladet zur Subscription ein auf das bereits im Manuscripte vollendete Werk: „Kriegerische Ereignisse im Herzogthume Salzburg in den Jahren 1800, 1805, und 1809, von Anton Ritter v. Schallhammer, k. k. pens. Hauptmann.“

— Aus Friedland meldet die „Bohemia“: In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. ist ein geachteter junger Arzt, Herr Solinger, auf der Straße zwischen Arnsdorf und Berzdorf, welche Orte nur eine halbe Stunde von einander entfernt sind, erfroren. Sein erstarrter Leichnam wurde aus einer hohen Schneewebe hervorgezogen und alle Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Der Unglückliche hinterließ eine trauernde Gattin.

— Es stellt sich heraus, schreibt das „Pesther Localblatt“, daß durch die Vortheile, welche schon jetzt durch schnellere Communication und sonstige Erleichterung dem Verkehr mit dem Auslande geboten sind, die ungarischen Weine, selbst in den entfernteren Theilen Deutschlands, immer mehr Anwerth finden. So befindet sich augenblicklich einer der ersten Weinhändler aus Hannover hier, welcher bedeutende Einkäufe zu machen beabsichtigt. Der Fremde besuchte schon mehrere Keller und hat über verschiedene Posten abgeschlossen.

Wien, 3. März. Dem ersten Flügeladjutanten Sr. Maj. des Kaisers, Herrn Obersten Maximilian Grafen O'Donnell sind für die Ueberwältigung des Muechelmörders Libeny von mehreren deutschen Monarchen Ordensdecorationen zugesendet worden.

— Die Erklärungen, welche die Pforte in Betreff der Angelegenheit der Christen abgegeben hat, lauten sehr bestimmt und beruhigend. Die Pforte will alle den Christen feindseligen Elemente aus Bosnien und der Herzegowina entfernen und solche Einleitungen treffen, die zum Schutze derselben dienen können; namentlich ihnen die Waffen wieder zurückstellen und zur Erledigung der Frage einen besonderen Fernan erlassen. Diese Erklärungen haben hier den besten Eindruck gemacht, da sie im Vergleiche der früheren Verhandlungen in jeder Beziehung einen bestimmten Charakter tragen.

— Der k. k. geheime Rath, Herr v. Bruck, wird noch in dieser Woche seine Abschiedsaudienz in Berlin haben und sich sodann nach Wien begeben.

— Ueber die italienische Central-Eisenbahn, welche derzeit im Besitze des Herrn Ministerialrathes v. Negrelli einen Gegenstand der Berathung im Ministerium bietet, erfährt die „Cop. Segs.-Corr.“, daß die Bauten im Juni beginnen werden. Oesterreich hat sich überdieß verpflichtet, den Bau seiner Eisenbahnen gleichzeitig mit der Ausführung der Centralbahn, die in Piacenza und Mantua auslaufen wird, auszuführen und es werden dießfalls die definitiven Beschlüsse gefaßt.

— Der Beitritt Würtembergs zu dem im vorigen Jahre zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Donau-Schiffahrtsvertrage ist nun außer Zweifel und dürfte noch im Laufe der dießjährigen Schiffahrtsperiode erfolgen.

— Dem Vernehmen nach wird das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät einen erweiterten Wirkungskreis erhalten, und sollen die Mitglieder desselben künftighin nicht nur im Unterrichts-, sondern auch im Sanitätsfache competent sein.

— In der ganzen österr. Monarchie leben derzeit 70.000 Schuhmacher. In Wien allein befinden sich derselben 2838. Die Ausfuhr österr. Schuhmacherarbeiten beläuft sich jährlich auf circa eine halbe Million Gulden.

— Hr. Dr. Adolf Schmid wird seine Untersuchungen der Höhlen des Karst auch heuer wieder aufnehmen, und wirbt zu diesem Behufe förmlich eine kleine wissenschaftliche Expedition.

— In den Gebirgen bei Kroustadt erlebte man am 13. v. M. einen seltenen Witterungswechsel. Am Morgen des genannten Tages herrschte das herrlichste Frühlingswetter, die Amseln sangen munter u. Gegen 9 Uhr trieb ein Sturm schwere Wolkenmassen heran, die sich in so heftigem Regen entluden, daß aus allen Schluchten, von allen Anhöhen das Wasser in förmlichen Bächen strömte. Der Regen währte fast den ganzen Tag. Abends erhellte plötzlich ein heller Blitzstrahl das ganze Gebirge, und es erfolgten solche Donnerschläge, daß die geängstigten Bewohner glaubten, der jüngste Tag sei gekommen. Eine Stunde darauf begann es heftig zu schneien, und Früh trat heiteres Wetter mit starkem Frost ein.

— Die schwedische Academie der Wissenschaften hat eine Subscription eröffnet, um ein Denkmal für den verstorbenen berühmten Berzelius zu errichten. 24.800 Thaler Banco sind bereits gezeichnet worden.

— Frankreich besitzt seit längerer Zeit eine detaillirte geognostische Karte nach großem Maßstabe, welche eine langjährige officielle Arbeit ist. Eben so soll nun auch jetzt auf officiellen Wege eine agronomische Karte von Frankreich ausgearbeitet werden, wofür genaue Instruktionen von dem Minister der öffentlichen Arbeiten gegeben worden sind. Solche Unternehmungen, welche die Kenntniß der Kräfte des Landes und seiner einzelnen Theile zum Nutzen der Staatsverwaltung und der Bewohner wesentlich fördern, sind höchst löblich.

— Prinz Albert hat den Vorschlag gemacht, daß mit dem Regierungs-Patentamt eine National-Bibliothek verbunden werde, welche alle mechanischen und wissenschaftlichen Werke vereinigen soll, damit die Erfindungen aller civilisirten Völker von den frühesten Zeiten an hier nachgewiesen werden können.

— Wie aus London geschrieben wird, beabsichtigt eine Gesellschaft junger Engländer heuer wieder eine Reise von London nach Constantinopel mit Benützung der Donau und kleiner Schiffe zu unternehmen. Die Expedition, welche im Juli hier eintreffen dürfte, wird dießmal großartig sein als jene im vorigen Jahre und sechs Schiffe umfassen. Den deutschen Dampfschiffahrt-Gesellschaften sind bereits Anfragen in Bezug auf diese beabsichtigte Fahrt zugekommen.

— Einem der geschicktesten geheimen Polizeiagenten Londons wurden kürzlich im Polizeigerichtshofe von einem kühnen Langfinger die Taschen geleert. Der schmerzliche Verlust dabei ist ein Notizenbuch, in welchem der bestohlene Polizist gegen 300 Namen, Adressen u. s. w. von Londoner Epischuben verzeichnet hatte.

— Durch Mittheilungen in den Annales des Mines vom Ober-Bergwerks-Ingenieur Dubocq, welcher in der Provinz Constantine den Dienst versieht, erfährt man jetzt, daß die Kunst, artefizielle Brunnen anzulegen, von den Araberstämmen in der Sahara schon von Alters her ausgeübt wird. Sie kennen recht gut die Verticilliten, wo dieses möglich ist. Die Technik des Bohrens steht freilich bei ihnen auf keiner hohen Stufe. Es ist übrigens bekannt, daß die alten Aegypter schon Bohrbrunnen hatten; sogar die Reste derselben sind noch nachzuweisen. Bei den Arabern mag diese Kunst durch Tradition sich erhalten haben.

Wien, 3. März. Die a. h. Entschließung Sr. Majestät über die Durchführung der Urbarial-entschädigung und Grundentlastung, dann über die Regelung der zwischen den ehemaligen Grundherren und gewesenen Unterthanen zu Folge des Urbarial-verbandes obwaltenden Beziehungen (Compassation und Segregation) für das Königreich Ungarn und die Wojwodschast Serbien mit dem Temeser Banate, dann die a. h. Bestimmungen über die Durchführung der Grundentlastung und Regelung der Urbarialverhältnisse in den Königreichen Croatien und Slavonien sind so eben herab gelangt. Wir werden auf diese wichtigen Gesetze des Näheren zurückkommen.

Um Zweifel hinsichtlich der Portobemessung bei den von portofreien Behörden an portopflichtige Adressaten versendeten Kreuzbandsendungen zu begegnen, wurde der §. 20 der „Bestimmungen über die Briefportotaxen und deren Einhebung durch Briefmarken vom 26. März 1850“ dahin erläutert, daß derlei Sendungen, insofern die für Anwendung der ermäßigten Brieftaxen festgesetzten Bedingungen vorhanden sind, nur mit der Brieftaxe von 1 fr. pr. Loth zu belegen kommen.

Deutschland.

München, 26. Februar. Am Schwurgericht für Oberfranken in Bayreuth wurde vom 21. bis 23. die Anklage gegen die Bauerswitwe Hohlhut von Brannau, Landgericht Lichtensfeld, wegen Gattenmordes durch Gift verhandelt. Die Angeklagte wurde dieses schweren Verbrechens von den Geschwornen schuldig erkannt, der Gerichtshof aber erklärte nach fast dreistündiger Berathung, daß nach seiner Ueberzeugung die Geschwornen sich geirrt haben. Der Ausspruch des Gerichtshofes gründet sich auf Art. 212 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, nach welchem, wenn sämtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen sich geirrt haben, der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilssällung auszulehen und die Sache, insofern der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche (Schwurgerichts-) Sitzung zu verweisen hat, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide. Vom Schwurgericht für Unterfranken in Würzburg wurde das Mitglied der Linken der zweiten Kammer, Dr. Schmid, wegen Preßvergehen — veranlaßt durch eine Schrift, die Dr. Schmid über eine frühere Schwurgerichtssitzung, in welcher er wegen Preßvergehen freigesprochen ward, herausgegeben hatte — auf Grund der Art. 26 des Preßgesetzes zu drei Monaten Festungsarrest verurtheilt.

Cöln, 1. März. Die Cölnener Züge, welche gestern Morgens 9 Uhr, Mittags 1 Uhr und Abends 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Berlin eintreffen sollten, kamen vereint erst Nachts 11 $\frac{1}{2}$ Uhr an. Die Veranlassung hierzu ist theils noch den durch den Schneefall veranlaßten Störungen vom 27. Februar zuzuschreiben, mehr aber noch einem beklagenswerthen Unfall, welcher bei der Station Stadthagen, zwischen Wunddorf und Minden, auf der hannoverschen Bahn am 28. Februar Früh 2 Uhr stattgefunden hat. Dort gerieth der Sitzzug, welcher am 27. Febr. 12 Uhr von Berlin nach Cöln abgegangen war, mit einem Extrazug, der Auswanderer nach Bremen beförderte, in so heftigen Zusammenstoß, daß die Passagiere und Wagen sehr stark beschädigt wurden. Leider sind auch mehrere Menschenleben zu beklagen. Außer einzelnen Todten zählt man 20 schwer Verwundete, unter denen viele amputirt werden müssen. Die meisten dieser Unglücklichen gehören den Auswanderern an. Die Maschinisten retteten ihr Leben dadurch, daß sie kurz vor dem Zusammenstoß in den Schnee sprangen. Der Berlin-Cölnener Zug hat weniger dabei gelitten als der Extrazug. Die Ursachen dieses Unglücks sind bis jetzt noch nicht näher bekannt geworden. Man kann sich einen Begriff von der Heftigkeit des Zusammenstoßes durch den Umstand machen, daß ein Postwagen fast zur Hälfte in den hinter ihm fahrenden Personenwagen gestossen wurde.

Wir fügen diesem Berichte noch folgende Meldung eines Augenzeugen in der „Neuen Preuß. Ztg.“ vom 28. v. M. an:

Ich fuhr gestern Morgen von Bremen ab, hatte aber bei dem Schneegestöber überall viel Aufenthalt. Kurz vor 6 Uhr waren wir vor Stadthagen, unser Zug ließ schon an Schnelligkeit nach, als gegen uns von Stadthagen ein Zug daher gebraust kam, mit etwa 500 Auswanderern aus Baiern, vom Rhein und

andern Gegenden. Es hieß, der Bahnhof-Inspector zu Stadthagen sei benachrichtigt, und das Unglück durch seine Fahrlässigkeit verschuldet gewesen. Die Schaffner und Heizer verfluchten zu hemmen, dennoch war der Zusammenstoß nicht mehr zu vermeiden, die Beamten waren im Nu alle herausgesprungen und keiner beschädigt. Da unser Zug der langsamere war, so kamen wir mit dem Schrecken und kleinen Contusionen davon, als bei dem heftigen Stoß unsere Köpfe aneinander flogen. Die Locomotive des Auswandererzuges wurde aber zusammengedrückt; die Puffer durchstießen die Wagen; einem jungen amerikanischen Theologen, der die Braut aus Baiern sich geholt, fuhr ein Balken durch die Brust, und er war auf der Stelle todt. Seiner jungen Frau wurden die Beine zerschlagen. Ich hörte heute Morgen, sie sei wahnsinnig geworden. Einem jungen Menschen wurden Arme und Beine zerquetscht, so daß er heute starb. Im Ganzen waren heute Morgen fünf Personen todt, bei zwei andern zweifelte man am Aufkommen, Andere wurden schwer verletzt. Wir Bremer, darunter ein jammernder Zug von Frauen, gingen eine Viertelstunde die Bahn entlang, immer in der Furcht, daß die requirirte Locomotive uns entgegenkommen möchte, und wir dann in den hohen Schnee flüchten müßten, bis nach Stadthagen. Die Verwundeten wurden später dahin geschafft. Des Sammers war so viel in der Stadt, eine solche Verwirrung, daß ich beschloß, nach Wunstorf zurückzukehren, um dort zu übernachten. Als ich heute Morgen an der Unglücksstätte vorbeikam, lagen die Trümmer der Wagen noch zur Seite.

Memel, 23. Februar. Das heutige Kreisblatt enthält eine Verfügung des königl. Landrathsamtes, wonach in Betreff des Gränzverkehrs an der preussischen und russischen Gränze dieselben Erleichterungen eintreten, welche bis zum Jahre 1848 bestanden haben. Die Gränz-Legitimationskarten zum dreitägigen Aufenthalte auf russischem Gebiete werden kostenfrei ausgestellt, zur Bequemlichkeit des Publicums sind vom Landrathsamte dem hiesigen Magistrat und den Domänen-Verwaltungen zu Memel und Prökuls vollzogene Blanketts zur Ausfüllung und Austheilung an die resp. Nachsuchenden ertheilt. Für die adl. Ortschaften werden die Legitimationskarten bis auf Weiteres auf dem königl. Landrathsamte ertheilt. Der Uebertritt nach Rußland findet auf den Zollstraßen bei den preussischen Gränzorten Nimmersatt, Bajohren, Langallen und Paschenkrug Statt. Waren und preussische Scheidemünze dürfen unter dem Schutze der Legitimationskarte die Gränze nicht passiren, dieselbe dient vielmehr nur zum Personenverkehr. Den im Kreise sich aufhaltenden geduldeten russischen Ueberläufern dürfen keine Legitimationskarten ertheilt werden, und dienenden preussischen Unterthanen nur dann, wenn sie neben dem Ateste der Berittschulzen u. d. Zustimmung ihrer Herrschaft zur Reise beibringen. Zur Bequemlichkeit der unmittelbar oder nicht entfernt von der russischen Gränze wohnenden diesseitigen Unterthanen werden die respectiven Zollrentanten zu Nimmersatt, Bajohren, Langallen und Paschenkrug die kostenfreie Ausfertigung der Gränz-Legitimationskarten übernehmen.

Mannheim, 24. Februar. Beim Beginn der Sitzung in des Gervinus'schen Prozeßsache wurden die incriminirten Stellen und jene verlesen, auf welche Gervinus sich zu seiner Exculpation bezog. Hierauf begründete der Staatsanwalt seine Anklage und wiederholte den bekannten Strafantrag von vier Monat Kreisgefängnis in Einzelhaft. Nach ihm sprach Hofgerichtsadvocat v. Soiron, der Vertheidiger des Beklagten, unter Benutzung einer ausführlichen schriftlichen Aufzeichnung, mehrere Stunden lang. Auch Gervinus faßte sich ausführlich und replizierte, nachdem der Staatsanwalt die Anklage gegen die Einwendungen aufrecht erhalten, noch einige Schlußworte. Der Grundgedanke der Vertheidigung lag in der Behauptung, daß das Hofgericht zur Entscheidung der vorwürfigen Frage nicht competent, d. h. nicht geistig und wissenschaftlich befähigt sei; es existirten in der Welt nur sehr Wenige, welche das Zeug besäßen, das in Frage stehende Werk zu beurtheilen; dem Urtheil von Zeitungen, von Gerichtshöfen und gewöhnlichen Kritikern könne Gervinus sich nicht unterwerfen; er habe in dem Buch die Wege der Vorlesung vorgezeichnet, er haben einen Gedanken ausgeführt, den nur drei große Geister, nämlich Aristoteles, Machiavelli und Hegel gefaßt, aber auszuführen nicht gewagt hätten. Er habe es unternommen und darum stehe er, die incriminirte Wissenschaft, vor Gericht. — Die Verhandlung dauerte etwas über sieben Stunden; sie wurde spruchreif, die Eröffnung des Urtheils aber auf nächsten Mittwoch den 2. März, Vormittags 8 Uhr vertagt.

Bremen, 28. Februar. Die »Bes. Ztg.« erhält so eben die betrübende Nachricht, daß Se. k. Hoh. der Großherzog Paul Friedrich August von Oldenburg am gestrigen Tage, Vormittags 11 Uhr, plötzlich und sanft entschlafen ist. Der Berewigte war am 13. Juli 1788 geboren, er folgte seinem Vater, dem Herzog Peter Friedrich Ludwig, den 21.

Mai 1829 in der Regierung und nahm am 28. desselben Monats den großherzoglichen Titel an. Ihm folgt sein Sohn aus zweiter Ehe, Nicolaus Friedrich Peter, geboren den 8. Juli 1827 und vermählt den 10. Februar v. J. mit der Prinzessin Elisabeth Paulina Alexandrina von Sachsen-Altenburg.

Frankreich.

Paris, 27. Februar. Der »Moniteur« veröffentlicht einen kurzen Bericht über die Sitzung des legislativen Körpers vom 25. Februar. Der Präsident Billault fordert die Mitglieder auf, ihren Eid der Treue gegen den Kaiser schriftlich einzusenden. Er erwähnt auch eines Briefes der Deputirten Douchier de l'Écluse, worin dieser erklärt, daß er es für überflüssig halte, einen neuen Eid zu leisten. Der Präsident erklärt, daß er in diesem Falle der Verfassung gemäß als Demissionär zu betrachten sei. Douchier (de l'Écluse) verlangt hierauf, daß sein Brief vorgelesen werde. Der Präsident antwortet ihm, daß er, als nicht beeidigt, nicht das Recht habe, das Wort zu nehmen. Man habe Hrn. Douchier Zeit gelassen, und wolle noch warten, wenn er aber gegen die Verfassung des Landes Verwahrung einlegen wolle, so müsse ihm der Präsident das Wort verweigern. Damit war die Sache abgethan.

Am 24. Februar haben mehrere Verhaftungen von Arbeitern stattgefunden, die diesen Tag feierlich begehen wollten. Die Arbeiter einer Maschinenfabrik (Gail et Comp.) stellten ihre Arbeiten ein, unter dem Vorwande, den Jahrestag der Republik feiern zu wollen. Fünf derselben, die zum Feiern aufgefordert hatten, wurden in der Nacht vom 24. auf den 25. verhaftet. Der Polizeicommissar gab sie jedoch wieder frei, nachdem er ihnen eine Strafpredigt gehalten hatte. Sehn andere Personen, meistens Mechaniker, wurden am Donnerstag Abends in einem Wirthshaus auf dem Boulevard Rochechouart verhaftet. Dieselben feierten dort den 24. Febr. durch ein Bankett, wobei sie Freiheitslieder sangen. In den Wohnungen von zwei dieser, meistens wegen ihrer exaltirten Gesinnungen bekannten Arbeiter wurden Haus-suchungen gehalten, und verbotene Bücher und Broschüren aufgefunden.

Da die Nationalgarde nicht mehr in Legionen eingetheilt ist, wovon eine jede ein Arrondissement repräsentirte, sondern in Divisionen, wobei auf die Arrondissements keine Rücksicht genommen wurde, so werden in Zukunft die Mairies der verschiedenen Arrondissements nicht mehr regelmäßig von den darin wohnenden Nationalgardisten bewacht werden.

Die »Patrie« veröffentlicht folgende Note: Ein Decret des Polizeiministers hat die Ausweisung der Madame Solms, welche sich eine Gräfin Solms nennt, und des Herrn Wyse, beide Ausländer, aus französischem Gebiete verfügt. Beide Personen hatten sich ohne irgend eine Berechtigung den Namen Bonaparte beigelegt, und statt den berühmten Namen, den sie usurpirten, zu ehren, bedienten sie sich desselben im Gegentheil, um ein Aergerniß gebendes Leben zu führen, und leichter die Leichtgläubigkeit derer zu täuschen, mit denen sie in Verkehr traten. Madame Solms hat, um die Maßregel abzuwehren, vorgeschützt, daß sie Französin sei, das Seine-Tribunal hat aber diese Einwendung abgewiesen. Das Decret des Polizeiministers wurde in Vollzug gesetzt, und Madame Solms und Hr. Wyse haben Frankreich verlassen.

Der »Constitutionnel« bestätigt, daß die Pariser Nationalgarde vom 1. März ab den Wachdienst an den Mairien aller zwölf Arrondissements wieder ausüben werde.

Großbritannien und Irland.

London, 26. Februar. Im Unterhause wurden gestern die einzelnen Posten des Armeebudgets ohne erheblichen Widerspruch bewilligt. Die Indemnitäten Lord John Russells ist vorgestern unter dem befristeten und energischsten Widerspruche einzelner Mitglieder verhandelt worden. Der Antrag auf ein Comité des ganzen Hauses wurde mit 234 gegen 205 Stimmen, also nur mit der geringen Majorität angenommen. Das Haus ging demnach in Comité, und nahm die Resolution zu Gunsten der Juden ohne Opposition an.

In der großen Halle des Congresspalastes zu Washington wurde am 9. d. Mts. in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und der Repräsentanten die gültige Wahl von Franklin Pierce und William R. King officiell proclamirt. Die neue Präsidentsur beginnt am 4. März.

Montenegro.

Aus Cetinje vom 26. Februar meldet man der »Trief. Ztg.« einige genaue Einzelheiten über das bereits erwähnte Treffen beim Dorfe Godine in der Czernica Nabis. Dasselbe wurde vom Feinde an drei Seiten angegriffen, und zwar von den irregulären Truppen einer- und von den regulären von Limiani andererseits, und endlich durch einige Kanon-

nenparks vom See her. Die Türken waren 7000 Mann stark. Nur 300 Montenegriner im Dorfe Godine behaupteten den Kampf zwei volle Stunden, bis sie endlich durch 500 Mann verstärkt wurden, welche ihnen der Vicepräsident Herr Georg Petrovich zu Hilfe gesendet hatte. Dieselben machten sogleich Jagd auf das türkische Heer, und es entspann sich ein Kampf, der bis 1 Uhr in der Nacht währte. Unter den getödteten Türken befanden sich ein Oberst und der Commandant der Feste Lesendrowo. Lebendig wurde der albanesische Häuptling Pietro Rifu gefangen. Das Corps des Fürsten Danilo ist bis Zagarac in der unmittelbaren Nähe des Feindes vorgeschoben, aber der ungeheure hohe Schnee gestattete keine kriegerische Operation, die wohl auch, schreibt man von dort, nicht mehr Statt finden wird, »da wir mittelst eines Couriers aus Cattaro Nachrichten erhalten, welche auf eine diplomatische Beendigung der Differenz schließen lassen.«

»Unser Fürst«, heißt es weiter, »zeigt eine wahrhaft heldenmüthige Ausdauer, indem er keine Mühen scheute, und sich mit seinen Tapfern den größten Gefahren aussetzte. Sein Heldenthum verdient nicht minderes Lob als seine Großmuth, mit der er den Unglücklichen, die Alles verloren haben, hilfsreich entgegenkommt.«

»Die Nachricht, daß der ehemalige Senator, Andrea Perovich von Buzza, nach Cattaro flüchten wollte, wird als unwahr bezeichnet.«

Am 24. v. M. wurde auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten Danilo von Montenegro in der Hauptkirche von Cetinje ein feierliches Hochamt wegen der Errettung Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich abgehalten. Fast den ganzen Tag wurden zum Zeichen der Freude Kanonen und Flinten abgefeuert. — Gott segne unsern Wohltäter!

Ionische Inseln

Corfu, 19. Februar. In der Nacht von gestern auf heute erhob sich hier plötzlich eine heftige Kühle, welche alsbald in eine starke Wöe umsprügend gegen Mitternacht zu einem rasenden Süd-ost-Ocean anwuchs. Die in einem grauenvollen Noth, bei dessen schauerlicher Helle man die entferntesten Gegenstände deutlich unterscheiden und wahrnehmen konnte, glühende Atmosphäre; die haushohen Wogen, welche die sturmgepeitschte See warf; das tobende Gebrüll der entfesselten Elemente, boten ein entsetzenerregendes Schauspiel, wie es seit Menschengedenken hier nicht erlebt worden war. Die Stadt, die andern Ortschaften der Insel, die Felder und Baum-pflanzungen, namentlich die Delbäume und selbst der vor den Winden so sehr geschützte Hafen, wurde von den Verheerungen des Oceans, dessen höchste Wuth bis nach Mitternacht dauerte, schwer heimgesucht. Sämmtliche Schiffe aller Flaggen, deren Zahl gegen 60 betrug, weil viele in Folge des bereits seit mehreren Tagen stattgefundenen widrigen Windes am Auslaufen verhindert worden waren, wurden von ihren Anker gerissen, und die meisten von ihnen mehr oder minder beschädigt, ja ein holländisches, ein samio-tisches Schiff und einige kleinere ionische Fahrzeuge scheiterten. Besser ergings dem österreichischen Dampfer »Mahmutie«, Capt. A. Rasel, welcher, obchon selber mit dem Orkan kämpfend, die Mannschaft eines an einen Felsen angefahrenen englischen Barkschiffes rettete, und ein walachisches Karschiff, welches sich lediglich durch die Kappung seiner Masten vor Schiffbruch gerettet hatte, in den Hafen bugstrte.

Telegraphische Depeschen.

— **Stuttgart, 3. März.** Die zweite Kammer hat mit 47 gegen 34 Stimmen die Wiedereinführung der Todesstrafe beschlossen.

— **Paris, 4. März.** Der heutige »Moniteur« dementirt das Gerücht, daß Frankreich in der österreichisch-türkischen Differenz seine Vermittlung angeboten und Schritte zur Austreibung der Flüchtlinge gethan habe. Weiter wird bemerkt, der Kaiser habe nach der Bekanntwerdung des Attentats auf Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich nicht eine telegraphische Depesche, sondern ein eigenhändiges Schreiben nach Wien abgesandt. Der Schweiz seien freundschaftliche Rathschläge in officieller Form ertheilt worden.

— **Paris, 4. März.** Der »Constitutionnel« meint, die Sendung Menschikoff's nach Constantino-pel bezwecke nur die Eintreibung eines noch ausstehenden Schuldbetrages von Millionen.

— **London, 2. März.** Lord Palmerston erklärt im Unterhause auf eine Anfrage des Lord Dudley Stuart, keine Macht habe bis jetzt die Austreibung der Flüchtlinge begehrt, würde dieß geschehen, so müsse ein solches Begehren förmlich verweigert werden, weil nur das Parlament hierzu die Bewilligung ertheilen könnte, worauf doch keinesfalls jetzt zu rechnen sei.

Es sei eine Ehrensache der Flüchtlinge, sich der Conspirationen gegen fremde Staaten zu enthalten.

